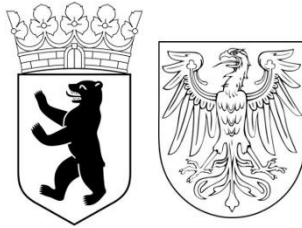


Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 3 AS 772/23
Az.: S 136 AS 3183/22
Sozialgericht Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Z.
C. straÙe, B.
2. Z.
C. straÙe, B.
3. Z.
C. straÙe, B.

- Klager und Berufungsklager -

Prozessbevollmachtigter:
zu 1-3: Rechtsanwalt H.
S. B.

gegen

Jobcenter B.

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ohne mundliche Verhandlung am 03. April 2025 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Gorgels, den Richter am Landessozialgericht Dr. Drappatz, die Richterin am Landessozialgericht Heinrich-Reichow sowie die ehrenamtliche Richterin Strelow und den ehrenamtlichen Richter Prosche fur Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Juni 2023 und die Bescheide zur Aufhebung, Erstattung und Zahlungsaufforderung vom 31. Januar 2022 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Mai 2022 werden aufgehoben.

Der Beklagte tragt die notwendigen auÙergerichtlichen Kosten der Klager.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden des Beklagten aufgrund einer Anrechnung von Einkommen des Klägers zu 2).

Die 19.. geborene Klägerin zu 1) ist deutsche Staatsangehörige und mit dem 19.. geborenen Kläger zu 2), der die syrische Staatsangehörigkeit besitzt, verheiratet. Im streitgegenständlichen Zeitraum lebten sie zudem zusammen mit ihrem 20.. geborenen Sohn, dem Kläger zu 3).

Die Kläger stellten im Januar 2020 einen Erstantrag bei dem Beklagten und beziehen seit Juli 2020 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Der Beklagte bewilligte den Klägern auf einen entsprechenden Folgeantrag mit Bescheid vom 25. November 2020 Leistungen für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021. Die Leistungsbewilligung änderte der Beklagte mit Bescheid vom 22. Januar 2021 für den Zeitraum vom 01. Februar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ab. Als Einkommen berücksichtigte der Beklagte hierbei das an den Kläger zu 2) gezahlte Arbeitslosengeld I i.H.v. monatlich 724,20 Euro.

Der Kläger zu 2) nahm aufgrund des Arbeitsvertrages vom 01. Februar 2021 eine Tätigkeit als Verkäufer bei der B. ab dem 01. Februar 2021 auf. Unter § 5 des Arbeitsvertrages war vereinbart, dass der Kläger eine monatliche Nettovergütung i.H.v. 1600 Euro erhalten sollte. Dieses Einkommen floss dem Kläger jeweils im laufenden Monat tatsächlich auch zu. Den Arbeitsvertrag reichte der Kläger zu 2) spätestens am 08. Februar 2021 bei dem Beklagten ein.

Der Beklagte erließ am 15. Februar 2021 einen Änderungsbescheid. Er berücksichtigte dabei die Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld I und rechnete das Einkommen aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit an. Der Änderungsbescheid betraf den Zeitraum vom 01. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021. Unter dem 10. März 2021 erließ der Beklagte einen weiteren Änderungsbescheid betreffend den Zeitraum vom 01. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021. In beiden Bescheiden berücksichtigte der Beklagte ein Einkommen des Klägers zu 2) aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 1600 Euro brutto, sodass 1276,40 Euro netto, abzüglich von Freibeträgen, zur Anrechnung gelangten.

Der Kläger reichte am 09. März 2021 eine Lohnbescheinigung ein. Aus dieser ergab sich ein Verdienst i.H.v. 1600 Euro netto bei einem Bruttoeinkommen von 2001,75 Euro. Mit - hier nicht streitgegenständlichem - Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 10. März 2021 für den Monat Februar 2021 rechnete der Beklagte ein Bruttoeinkommen i.H.v. 2001,75 Euro und ein Nettoeinkommen i.H.v. 1600 Euro an.

Mit an die Klägerin zu 1) bzw. an den Kläger zu 2) und den Kläger zu 3) gerichteten Schreiben vom 16. Dezember 2021 hörte der Beklagte die Kläger zu einer beabsichtigten Aufhebung und Erstattung von Leistungen gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) an. Hierauf erfolgte keine Reaktion.

Sodann hob der Beklagte mit den beiden streitgegenständlichen an die Klägerin zu 1) bzw. an den Kläger zu 2) und den Kläger zu 3) gerichteten Bescheiden zur Aufhebung, Erstattung und Zahlungsaufforderung vom 31. Januar 2022 die Leistungsbewilligung für den Zeitraum vom 01. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X teilweise auf und forderte von den Klägern zu 1) und zu 2) jeweils eine Erstattungssumme i.H.v. 1337,20 Euro und vom Kläger zu 3) i.H.v. 561,61 Euro. Der Beklagte begründete seine Entscheidung damit, dass der Kläger zu 2) Einkommen aus der Beschäftigung erzielt habe. Mit den tatsächlich nachgewiesenen Einkommensverhältnissen seien die Kläger in geringerer Höhe hilfebedürftig.

Mit ihren hiergegen erhobenen Widersprüchen machten die Kläger geltend, dass die Bescheide nicht hinreichend begründet seien, weil ein Berechnungsbogen nicht beigefügt worden sei. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 2

Nr. 3 SGB X seien nicht gegeben. Sie seien auch nicht angehört worden. Der Beklagte übersandte daraufhin mit Schreiben vom 30. März 2022 die Berechnungsbögen für die betroffenen Monate, erläuterte die Aufhebung und gab den Klägern Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Beklagte änderte mit Widerspruchsbescheid vom 19. Mai 2022 die angefochtenen Bescheide teilweise für den Monat Juni 2021 ab. Im Übrigen wies er die Widersprüche zurück. Es liege ein Fall von § 48 SGB X vor, da das Einkommen erst nach Erlass des Bewilligungsbescheides zugeflossen sei. Eine grobe Fahrlässigkeit liege hier vor, da die Kläger gewusst hätten, dass ein höheres Entgelt aus Erwerbstätigkeit erzielt worden sei. Hilfsweise sei mit dieser Begründung auch die Voraussetzung des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X erfüllt.

Die Kläger haben am 20. Juni 2022 Klage erhoben und ihr Begehren weiterverfolgt. Sie sind der Auffassung, die Aufhebung der Leistungsbewilligung habe nicht nach § 48 SGB X erfolgen dürfen, sondern komme allein nach § 45 SGB X in Betracht. Der Kläger zu 2) habe dem Beklagten die Beschäftigungsaufnahme unmittelbar mitgeteilt und den Arbeitsvertrag eingereicht. Sie hätten darauf vertraut, dass die Berechnung des Beklagten in den Bescheiden vom 15. Februar 2021 und vom 10. März 2021 korrekt erfolgt sei. Eine grobe Fahrlässigkeit liege nicht vor.

Mit Urteil vom 20. Juni 2023 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen. Die Klage sei zulässig, aber unbegründet. Zwar habe der Beklagte die Aufhebung der Leistungsbewilligung bezüglich der Monate März bis Dezember 2021 nicht auf § 48 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und § 330 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) stützen dürfen. Richtige Rechtsgrundlage sei § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und § 330 Abs. 2 SGB II. Die Bewilligungsentscheidung habe sich als von Anfang an rechtswidrig erwiesen. Bereits bei Erlass der insoweit maßgeblichen Änderungsbescheide vom 15. Februar 2021 und 10. März 2021 habe der Beklagte Kenntnis davon gehabt, dass der Kläger zu 2) einen Nettolohn i.H.v. 1600 Euro erziele. Ihm habe der Arbeitsvertrag mit der entsprechenden Regelung vorgelegen. Er habe den Fehler spätestens bei der Bescheiderteilung am 10. März 2021 erkennen können, da er an demselben Tag noch den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für Februar 2021 erlassen habe und dort zutreffend von einem Nettoeinkommen von 1600 Euro ausgegangen sei. Ein Austausch der Rechtsgrundlage sei hier

möglich. Der insoweit fehlerhafte Bescheid des Beklagten könne nach § 43 Abs. 1 SGB X umgedeutet werden. Beide Normen seien auf dasselbe Ziel, nämlich die Aufhebung des Verwaltungsaktes, gerichtet und bei beiden sei kein Ermessen auszuüben. Auch eine formelle Rechtswidrigkeit liege nicht vor. Es sei unschädlich, dass die Anhörung nicht zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 SGB X, sondern zu § 48 SGB X erfolgt sei.

Die ursprüngliche Leistungsbewilligung aus den Bescheiden vom 15. Februar 2021 und 10. März 2021 sei rechtswidrig gewesen, die Kläger hätten aufgrund des tatsächlichen Einkommens des Klägers zu 2) lediglich einen geringeren Leistungsanspruch. Die von dem Beklagten vorgenommene Einkommensbereinigung entspreche den gesetzlichen Vorschriften. Wegen der Berechnung hat das SG auf die Bescheide des Beklagten und die in den Verwaltungsakten enthaltenen Berechnungsbögen verwiesen. Die Kläger hätten auch nicht im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SGB X auf den Bestand der Leistungsbewilligung vertrauen dürfen, da ihr Vertrauen nicht schutzwürdig sei. Es sei davon auszugehen, dass sie die Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung kannten oder zumindest infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hätten. Grobe Fahrlässigkeit liege nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und 2. HS SGB X vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt habe. Die Kläger hätten aufgrund der vorangegangenen Bewilligungsbescheide erkennen können, dass Einkommen auf den Leistungsanspruch angerechnet werde und sich auf den Leistungsbedarf auswirke. Dass der Beklagte in den Bescheiden vom 15. Februar 2021 und 10. März 2021 das Arbeitsentgelt des Klägers zu 2) fehlerhaft berücksichtigt habe, sei daran zu erkennen gewesen, dass der Beklagte in den Berechnungsbögen zu den Bescheiden das von ihm berücksichtigte Brutto-/Netto-Einkommen separat ausgewiesen und die im Arbeitsvertrag vereinbarte Nettovergütung i.H.v. 1600 Euro als Bruttoeinkommen angesetzt habe. Hingegen sei unter Netto-Einkommen lediglich ein Betrag i.H.v. 1276,40 Euro eingetragen gewesen. Bei aufmerksamem Lesen des Bescheides hätte den Klägern der Fehler auffallen können. Leistungsempfänger hätten die Obliegenheit, Bewilligungsbescheide zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Dabei sei auf das Verständnis eines juristischen Laien abzustellen. Bei der Begründung des Verwaltungsakts seien Fehler augenfällig, wenn die Fehlerhaftigkeit dem Adressaten unter Berücksichtigung seiner individuellen Einsichts- und Urteilsfähigkeit ohne weitere Nachforschungen und mit ganz naheliegenden Überlegungen hätte einleuchten und auffallen müssen. Durch die separate Ausweisung des angesetzten Brutto- und Nettoeinkommens in den Berechnungsbögen sei der fehlerhafte

Ansatz des Einkommens durch den Beklagten auffällig gewesen. Der Aktenlage sei zu entnehmen, dass die Kläger über eine hinreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügten, um den Fehler des Beklagten wahrzunehmen. Sie seien in der Vergangenheit immer selbst in Kontakt mit dem Beklagten getreten. Erstmals im vorliegenden Verfahren hätten sie nach eigener Einlassung rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch genommen. Ihre Mails und Schreiben, die sie an den Beklagten gerichtet hätten, vermittelten den Eindruck, dass sie sich fehlerfrei ausdrücken und ihren Willen angemessen zum Ausdruck bringen könnten. Aus den Schreiben der Kläger ergebe sich, dass sie ihre Pflichten als Hilfeempfänger kennen würden. Die Kammer gehe daher von einer mindestens durchschnittlichen Urteils- und Einsichtsfähigkeit der Kläger aus. Eine solche sei ausreichend, um den beschriebenen Fehler des Beklagten erkennen zu können.

Gegen das ihrem Prozessbevollmächtigten am 23. Juni 2023 zugestellte Urteil haben die Kläger am 24. Juli 2023, einem Montag, beim SG Berlin Berufung eingelegt. Sie machen geltend, dass eine grob fahrlässige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide nicht vorgelegen habe. Sie seien juristische Laien und würden sich mit den Grundlagen der Berechnung nach dem SGB II nicht auskennen. Die Klägerin zu 1) habe sich durchaus die Bescheide angeschaut, auch die 1600 Euro entdeckt und sei davon ausgegangen, dass insofern mit der Einkommensanrechnung alles seine Richtigkeit habe. Es sei lebensfremd, von den Klägern eine höhere Kompetenz bei der Bewertung der Bescheide zu verlangen als von dem Beklagten. Sie verweisen weiter darauf, dass die angegriffenen Bescheide auch formell rechtswidrig seien, da die Kläger nicht zu den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X angehört worden seien.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Juni 2023 und die Bescheide zur Aufhebung, Erstattung und Zahlungsaufforderung vom 31. Januar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Mai 2022 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist auf die aus seiner Sicht zutreffende Begründung des angegriffenen Urteils.

Am 27. November 2024 hat ein Erörterungstermin vor der Berichterstatterin stattgefunden, in dessen Rahmen die Kläger zu 1) und 2) persönlich unter Hinzuziehung eines Dolmetschers angehört worden sind. Wegen der Einzelheiten wird auf das zum Termin gefertigte Protokoll verwiesen.

Die Kläger haben sich durch entsprechende Erklärung im Rahmen des Erörterungstermins und der Beklagte mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2024 mit der Entscheidung des Senats im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der vom Beklagten übersandten Verwaltungsakten, die bei der Entscheidungsfindung vorgelegen haben, ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, nachdem sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben.

Die Berufung hat Erfolg. Die Klage erweist sich als zulässig und begründet. Die gegenüber den Klägern zu 1) bis zu 3) ergangenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 31. Januar 2022 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Mai 2022 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten. Sie sind ebenso wie das Urteil des SG Berlin aufzuheben.

Zutreffend hat das SG angenommen, dass als Rechtsgrundlage für die ausgesprochene Aufhebung der Leistungsbewilligung nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 allein § 40 Abs. 1 SGB II, § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 SGB X i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und § 330 Abs. 2 SGB III in Betracht kommt. Danach ist eine anfänglich rechtswidrige begünstigende Bewilligung

von Leistungen nach dem SGB II auch nach Unanfechtbarkeit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sie u.a. auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Eine Ausübung von Ermessen ist nicht vorgesehen.

In Abgrenzung zu der vom Beklagten genannten Rechtsgrundlage des § 48 SGB X kommt es darauf an, ob die Leistungsbewilligung von Anfang an rechtswidrig war. Dies ist hier der Fall, denn die den streitgegenständlichen Zeitraum regelnden Bescheide vom 15. Februar 2021 und 10. März 2021 waren bereits bei ihrem Erlass rechtswidrig und sind nicht erst durch eine nach ihrem Erlass eingetretene Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse rechtswidrig geworden. Der Kläger zu 2) bezog auf Grund des zum 01. Februar 2021 begründeten Beschäftigungsverhältnisses seit Februar 2021 tatsächlich ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von 1600 Euro netto. Die am 15. Februar 2021 und 10. März 2021 erlassenen Bescheide berücksichtigten dieses zum Zeitpunkt ihres Erlasses bereits feststehende Einkommen in falscher Höhe (Brutto- statt Nettoeinkommen). Dass es sich bei den Bescheiden ihrer Bezeichnung in der Überschrift nach um eine Änderung der vorhergehenden Leistungsgewährung aus den Bescheiden vom 25. November 2020 und vom 22. Januar 2021 handelte, steht der Anwendung von § 45 SGB X nicht entgegen. Aufgrund des Verfügungssatzes "Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch <SGB II> werden für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.12.2021 in folgender Höhe bewilligt:", der erneuten tabellarischen Auflistung aller Leistungen sowie der in der Anlage erneut dargestellten vollständigen Berechnungen hat der Beklagte mit den Änderungsbescheiden bei verständiger Würdigung aus Sicht der Kläger vollständig neu über deren Leistungsanspruch entschieden (vgl. zum identischen Wortlaut: BSG, Urteil vom 15. Februar 2023 – B 4 AS 2/22 R –, Rn. 17, juris).

Im Rahmen der gerichtlichen Prüfung kann – wie das SG zutreffend angenommen und begründet hat - auch eine Umdeutung im Sinne des Austausches der Rechtsgrundlage erfolgen. Das Auswechseln der Rechtsgrundlage ist bei Aufhebungsentscheidungen von SGB II-Leistungen grundsätzlich zulässig, weil §§ 45, 48 SGB X auf dasselbe Ziel, nämlich die Aufhebung eines Verwaltungsakts, gerichtet sind. Beide Entscheidungen stehen nicht im Ermessen der Behörde, soweit die in § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden

Verwaltungsaktes vorliegen (st. Rspr. BSG, vgl. BSG Urteil vom 29. November 2012 – B 14 AS 6/12 R –, Rn. 23, juris).

Formelle Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Aufhebungsentscheidungen bestehen nicht. Insbesondere hat der Beklagte die Kläger ordnungsgemäß angehört. Das Anhörungsschreiben vom 16. Dezember 2021 genügt hierzu. Zwar hörte der Beklagte die Kläger zu einer beabsichtigten Aufhebung und Erstattung von Leistungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 SGB X und nicht nach § 45 SGB X an. Die Kläger hatten jedoch die Möglichkeit, sich zur beabsichtigten Aufhebungsentscheidung und dem Erstattungsverlangen zu äußern. Dass der Beklagte hierfür die falsche Rechtsgrundlage genannt hat, ist unschädlich. Bezüglich der Frage, ob ein Anhörungsfehler vorliegt, ist von der materiell-rechtlichen Rechtsansicht der handelnden Verwaltungsbehörde auszugehen, mag sie auch falsch sein (BSG, Urteil vom 29. November 2012 – B 14 AS 6/12 R –, Rn. 21, juris m. w. N). Soweit die Kläger geltend gemacht haben, ihnen sei das Anhörungsschreiben vom 16. Dezember 2021 nicht zugegangen, wäre ein dadurch verursachter Anhörungsmangel jedenfalls gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X geheilt, denn der Beklagte hat die erforderliche Anhörung nachgeholt. Er hat den Klägern im Rahmen des laufenden Widerspruchsverfahrens unter Übersendung der Berechnungsbögen für die betroffenen Monate und Erläuterung der Aufhebung mit seinem Schreiben vom 30. März 2022 ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Aufhebungsentscheidungen erweisen sich aber materiell als rechtswidrig. Das Vertrauen der Kläger in die Richtigkeit der ursprünglichen Leistungsbewilligungen war nicht ausgeschlossen. Daher war nach § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X eine den Vertrauensschutz berücksichtigende Ermessensentscheidung zu treffen. Die Voraussetzungen der Rücknahmeentscheidung nach § 40 Abs. 1 SGB II, § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 SGB X i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und § 330 Abs. 2 SGB III, in die allein die Umdeutung der vom Beklagten nach § 48 SGB X getroffenen gebundenen Entscheidung möglich war, lagen hingegen nicht vor.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X kann sich der Begünstigte nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn 1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat, 2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Be-

günstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder 3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Beim zur Entscheidung stehenden Sachverhalt kommt allein die 3. Alternative in Betracht. Der Senat kann jedoch nicht mindestens die grob fahrlässige Unkenntnis der Kläger von der Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Leistungsgewährung feststellen. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Für die Frage der Erkenntnismöglichkeiten und der Sorgfaltspflichtverletzung stellt der Senat maßgeblich auf die Klägerin zu 1) ab. Die Klägerin zu 1) vertritt zusammen mit dem Kläger zu 2) gesetzlich den Kläger zu 3). Dem minderjährigen Kind ist die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen des gesetzlichen Vertreters nach § 166 Abs. 1, § 1629 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zuzurechnen (BSG, Urteil vom 24. Juni 2020 – B 4 AS 10/20 R –, Rn. 32, juris). Auch im Hinblick auf den Kläger zu 2) ist auf die Klägerin zu 1) abzustellen. Er muss sich ihre nach dem Eindruck des Senats besseren Erkenntnismöglichkeiten im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Bescheide ebenfalls zurechnen lassen. Die Klägerin zu 1) hat den Kläger zu 2) wirksam vertreten. Hiervon ist der Senat auf Grund der Äußerungen der Kläger im Rahmen der persönlichen Anhörung in dem Erörterungstermin vom 27. November 2024 überzeugt. Die Kläger haben übereinstimmend bekundet, dass die Klägerin zu 1) vollständig die Kommunikation mit dem Beklagten übernommen hat, soweit nicht bei Terminen die persönliche Anwesenheit des Klägers zu 2) gefordert war. Der Kläger zu 2) war – insbesondere auch auf Grund der Tatsache, dass die Klägerin zu 1) die deutsche Sprache spricht und er nicht - damit einverstanden, dass die Klägerin zu 1) die Formulare ausfüllt sowie die Bescheide liest und überprüft. Sie hat dabei auch nicht nur als Übersetzerin fungiert, um die sprachlichen Schwierigkeiten des Klägers zu 2) auszuräumen. Vielmehr hat der Kläger bekundet, dass er diese Sachen seiner Frau überlassen und im Wesentlichen auch nicht kontrolliert habe. Sie habe das gemacht, was sie für richtig halte. Die Klägerin hat dies bestätigt.

Die Vorschriften des § 278 Satz 1 BGB, wonach der Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang wie eigenes Verschulden zu vertreten hat, und

§ 166 Abs. 1 BGB, wonach nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht kommt, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, wonach also das Verhalten bzw. die Kenntnis oder das Kennenmüssen einer dritten Person als eigenes Verhalten bzw. eigene Kenntnis oder eigenes Kennenmüssen zugerechnet wird, finden auch im Fall einer rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung im öffentlichen Recht entsprechende Anwendung (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. Februar 2014 – L 22 R 443/12 –, Rn. 54, juris).

Die Klägerin zu 1) hat ihre Sorgfaltspflichten nicht in besonders schwerem Maße verletzt. Für die Annahme einer solchen Pflichtverletzung muss der Betroffene schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und deshalb nicht beachtet haben, was im gegebenen Falle jedem einleuchten muss (vgl. BSG, Urteil vom 29. März 2022 – B 12 KR 1/20 R –, Rn. 31, juris). Für die Bösgläubigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X ist es ausreichend, wenn der Leistungsempfänger im Rahmen einer sogenannten Parallelwertung in der Laiensphäre wusste oder wissen musste, dass ihm die zuerkannte Leistung so nicht zusteht (BSG, Urteil vom 24. Juni 2020 – B 4 AS 10/20 R –, Rn. 30, juris). Da eine Obliegenheit des Begünstigten, Bewilligungsbescheide zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen, auch dann besteht, wenn sie nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist (BSG vom 08. Februar 2001 - B 11 AL 21/00 R -, juris), handelt grob fahrlässig, wer blind auf einen Bewilligungsbescheid vertraut, ohne sich mit dem Inhalt der Bewilligung zu befassen. Bei komplizierten Berechnungen, wie sie sich z.B. in Bescheiden zur Grundsicherung finden, kann von einem Laien, der nicht täglich mit dieser Art von Berechnung zu tun hat, verlangt werden, dass er die Berechnung durchliest und eventuelle Fehler bei den eingestellten Daten (z.B. Anzahl der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, Höhe des erzielten Entgelts, Höhe der zu zahlenden Miete usw.) beachtet (Padé in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., Stand: 24. September 2024, § 45 SGB X Rn. 94). Auf der anderen Seite ist der Begünstigte, der zutreffende Angaben gemacht hat, nicht gehalten, Bewilligungsbescheide im Detail auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (Merten in: Hauck/Noftz SGB X, 1. Ergänzungslieferung 2025, § 45 SGB X, Rn. 75).

Für die Annahme grober Fahrlässigkeit reicht es zudem nicht aus, dass der Betroffene Zweifel an der Rechtmäßigkeit hat, sondern die Zweifel müssen so ausgestaltet sein, dass es für jeden erkennbar ist, dass hier wenigstens eine Nachfrage notwendig wäre.

Es müssen einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden. Das ist der Fall, wenn nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, wobei auf die persönliche Urteils- und Kritikfähigkeit, das Einsichtsvermögen und Verhalten der Betroffenen sowie die besonderen Umstände des Falles abzustellen ist (vgl. Padé in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., Stand: 24. September 2024, § 45 SGB X Rn. 91 m. w. N. aus der Rechtsprechung des BSG).

In den Leistungsbescheiden hat der Beklagte bei der Ermittlung des anzurechnenden Erwerbseinkommens in seiner tabellarischen Aufstellung zwischen den Bruttobezügen (1600 Euro) und Nettobezügen (1276,40 Euro) unterschieden, von letzterem die Freibeträge für Erwerbseinkommen (330 Euro) abgezogen und auf den Leistungsbezug angerechnet. Die Darstellung der Berechnung ist daher so gestaltet, dass bei genauem Lesen aus dem Bescheid in Zusammenschau mit dem Arbeitsvertrag, der einen Nettobezug von 1600 Euro ausweist, die Fehlerhaftigkeit der Berechnung erkennbar wird.

Unter Zugrundelegung der dargestellten Maßstäbe kann der Klägerin zu 1) und damit allen Klägern aber dennoch keine grob fahrlässige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit vorgeworfen werden.

Die Klägerin hat angegeben, die Bescheide vom 15. Februar 2021 und 10. März 2021 angeschaut zu haben. Sie habe auch das eingestellte Einkommen angesehen und den im Arbeitsvertrag genannten Betrag von 1600 Euro entdeckt. Sie hat weiter angegeben, dass sie die Verwechslung von Brutto- und Nettoeinkommen nicht bemerkt habe, weil sie diese Begriffe nicht sicher auseinanderhalten könne. Nach dem Eindruck, den die Klägerin im Rahmen des Erörterungstermin vermittelt hat, ist dies nachvollziehbar und glaubhaft. Sie hat - was sich, wie das SG zutreffend angenommen hat, auch aus dem Schriftverkehr mit dem Beklagten ergibt - angegeben, dass sie grundsätzlich die Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach dem SGB II und ihre damit im Zusammenhang stehenden Rechte kenne. So hat sie auch ohne anwaltlichen Beistand Fragen des Aufenthaltsrechts und der Staatsangehörigkeit des Klägers zu 3) mit dem Beklagten klären und verständig die Korrespondenz mit dem Beklagten in Bezug auf einen geplanten Umzug und die Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft führen können. Hieraus und aus dem Auftreten der Klägerin im Erörterungstermin schließt der Senat auf eine grundsätzlich mindestens durchschnittliche Erkenntnisfähigkeit der

Klägerin im Rahmen des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich ihrer bestehenden Rechte und Pflichten. Allerdings hat die Klägerin im Rahmen des Erörterungstermins auch glaubhaft ihre Schwierigkeiten beim Nachvollziehen der Leistungsberechnungen, also dem Zahlenwerk, geschildert. Sie hat angegeben, die Bescheide gelesen und grob geprüft und auch den Betrag von 1600 Euro entdeckt zu haben. Sie ist damit grundsätzlich ihren Obliegenheiten zum Lesen und Prüfen der Leistungsbescheide nachgekommen. Der Senat ist nicht davon überzeugt, dass sie bei dieser Prüfung auch den Fehler des Beklagten hätte erkennen müssen. Bei aufmerksamem Lesen des Berechnungsbogens ist der Fehler zwar erkennbar. Ihn nicht zu bemerken, stellt aber im konkreten Fall keinen Sorgfaltsverstoß außergewöhnlich hohen Ausmaßes dar. Die Fähigkeit, seine Rechte und grundsätzlichen Pflichten im Leistungsbezug zu erkennen und entsprechend mit der Behörde zu kommunizieren, ist von der Fähigkeit, eine komplexe Berechnung nachvollziehen zu können, zu unterscheiden. Die Einkommensberechnung des Beklagten erfolgt in mehreren Zeilen. Das Netto- und Bruttoeinkommen aus der Tätigkeit werden dargestellt und in den Zeilen darunter werden der Freibetrag in Bezug auf dieses Einkommen und das anzurechnende Einkommen aufgeführt. Sodann werden die anderen Einkommen der Bedarfsgemeinschaft genannt, die entsprechenden Freibeträge in Abzug gebracht und hieraus das Gesamteinkommen ermittelt. Sodann erfolgt erst die Einkommensverteilung auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Für die Klägerin zu 1), die glaubhaft angegeben hat, beim Verstehen der Berechnungen Schwierigkeiten zu haben, musste der bestehende Fehler sich aber nicht ohne weiteres aufdrängen. Der Wert 1600 Euro tauchte in der Berechnung auf. Er ist zwar in der falschen Zeile (Brutto statt Netto) zu finden, dieser Fehler springt aber einer Person, die nicht häufig mit solchen Berechnungen zu tun hat, nicht unmittelbar ins Auge. Ihn zu übersehen stellt für Personen mit Schwierigkeiten beim Umgang mit Berechnungen keine grobe Fahrlässigkeit dar. Dies gilt hier insbesondere auch deshalb, weil der Betrag des Einkommens zutreffend benannt wurde und bei der klägerischen Bedarfsgemeinschaft mit den Bescheiden vom 15. Februar 2021 und 10. März 2021 erstmals ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Anrechnung gebracht wurde. In den Bescheiden zuvor erfolgte lediglich die Anrechnung von Einkommen aus ALG I sowie von Eltern- und Kindergeld, bei dem sich die Frage nach der Unterscheidung von Brutto und Nettoeinkommen nicht stellte.

Soweit des SG meint, bei aufmerksamem Lesen des Bescheides hätte den Klägern der Fehler auffallen können, schließt sich der Senat dem zwar an. Dass der Fehler

hätte auffallen können, genügt aber gerade nicht, um eine grob fahrlässige Unkenntnis anzunehmen.

Erweist sich bereits die Aufhebungsverfügung als rechtswidrig und ist aufzuheben, besteht auch keine Rechtsgrundlage mehr für die Festsetzung einer Erstattungsforderung, so dass die Bescheide sich insgesamt als rechtswidrig erweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne von § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Briefpost
34114 Kassel

Telefax-Nummer:
(0561) 3107475

bei Eilbrief, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,

2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Gorgels

Dr. Drappatz

Heinrich-Reichow